

Verein für Zeitgeschichte und regionale Erinnerungskultur

Satzung

§1

Name und Sitz

Der Name des Vereins lautet „Verein für Zeitgeschichte und regionale Erinnerungskultur“. Er hat seinen Sitz in Bielefeld und soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V.".

§ 2

Zweck des Vereins

„Zweck des Vereins ist die Förderung des zeitgeschichtlichen Erinnerns und Gedenkens, der Völkerverständigung und des Friedens sowie der Toleranz auf allen Gebieten der Bildung und Kultur. Die Aktivitäten des Vereins richten sich insbesondere an Schülerinnen und Schüler, Jugendliche und junge Erwachsene.

Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch öffentliche Vorträge und Veranstaltungen, Kulturveranstaltungen, durch historische Forschung und Ausstellungen zur Aufarbeitung der Folgen des Nationalsozialismus sowie durch die turnusmäßige Vergabe eines Geschichtspreises.“

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an den „Förderverein_Dokumentationsstätte Stalag 326 e.V.“, (Steuernummer 349-0390/3214 (neu: 349/5990/2577) beim Finanzamt Bielefeld - Aussenstadt, Freistellungsbescheid vom 26.05.1998), der es unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und einen persönlichen bzw. finanziellen Beitrag zur Realisierung des Vereinszwecks zu leisten bereit ist. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zugang des

ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Im übrigen endet die Mitgliedschaft durch Tod.

§ 5

Mitgliedsbeitrag

Der Verein kann einen Mitgliedsbeitrag erheben. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6

Vorstand

Der Vorstand besteht aus vier gleichberechtigten Personen; drei Vorstandsmitgliedern und einer(em) Schriftführer(in). Zur Vertretung des Vereins nach außen sind zwei Vorstandsmitglieder nur gemeinsam berechtigt. Rechtsgeschäfte mit finanziellen Verpflichtungen von mehr als 5.000 Euro - in Worten: fünftausend Euro - bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

§ 7

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muß die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

§ 8

Einberufung der Mitgliederversammlung

Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in Textform (schriftlich per Briefpost, E-Mail) unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

§ 9

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Im Verhinderungsfall wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.

Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich von der Versammlungsleitung festgesetzt. Die Abstimmung muß jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.

§ 10

Protokollierung

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von der Versammlungsleitung zu unterschreiben. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

Die vorstehende Satzung wurde am 24. September 2014 errichtet und ersetzt die Satzung vom 21. November 2006.